

ÜBERBAUUNGSORDNUNG (ÜO) SICHERUNG DER ÖFFENTLICHEN ABWASSERANLAGEN

MITWIRKUNGSBERICHT

Bern, 29.11.2019 rev. 15.01.2020hz

HOLINGER AG

Kasthoferstrasse 23, Postfach 572, CH-3000 Bern 31

Telefon +41 31 370 30 30

bern@holinger.com

Version	Datum	Sachbearbeitung	Kontrolle	Verteiler
V1	29.11.2019	Elias Winz	Beat Gfeller	Gemeinde Kirchlindach HOLINGER AG
V2	15.01.2020	Heinz Zaugg		Gemeinde Kirchlindach HOLINGER AG

Dokument3

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
1.1	ÜBERBAUUNGSORDNUNG (ÜO) SICHERUNG DER ÖFFENTLICHEN ABWASSERANLAGEN	4
1.2	MITWIRKUNGSVERFAHREN	4
2	EINGABEN	5
2.1	ÜBERSICHT	5
3	WEITERES VORGEHEN	6
3.1	ENTSCHEID GEMEINDERAT	6
3.2	ANPASSUNG TECHNISCHER BERICHT UND PLÄNE	6
3.3	VERFAHREN	6

ANHANG

Anhang 1	Einsprachen
----------	-------------

1 EINLEITUNG

1.1 ÜBERBAUUNGSORDNUNG (ÜO) SICHERUNG DER ÖFFENTLICHEN ABWASSERANLAGEN

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Kirchlindach wurde im Jahre 2009 durch die zuständige kantonale Fachstelle (Amt für Wasser und Abfall, AWA) genehmigt. Im GEP-Massnahmenplan wurde formuliert, dass die Eigentumsverhältnisse bereinigt und die öffentlichen Leitungen gesichert werden müssen (GEP-Massnahmen Nr. 2 und 56).

Die Gemeinde hat eine entsprechende Überbauungsordnung (ÜO) erarbeiten lassen. Diese besteht aus einem Technischen Bericht (Stand Mitwirkung, 30. Juli 2019) sowie folgenden Plänen:

- Übersichtsplan (Stand Mitwirkung, 2.7.2019)
- Überbauungsplan Nr. 1: Buchsacher-Leutsche (Stand Mitwirkung, 2.7.2019)
- Überbauungsplan Nr. 2: Jetzikofen-Breitmaad (Stand Mitwirkung, 2.7.2019)
- Überbauungsplan Nr. 3: Kirchlindach (Stand Mitwirkung, 2.7.2019)
- Überbauungsplan Nr. 4: Oberlindach (Stand Mitwirkung, 2.7.2019)
- Überbauungsplan Nr. 5: Eichmatt-Schützenrain-Looacher (Stand Mitwirkung, 2.7.2019)
- Überbauungsplan Nr. 6: Niederlindach-Halematte (Stand Mitwirkung, 2.7.2019)
- Überbauungsplan Nr. 7: Heimenhaus (Stand Mitwirkung, 2.7.2019)
- Überbauungsplan Nr. 8: Herrenschwanden-Nord (Stand Mitwirkung, 2.7.2019)
- Überbauungsplan Nr. 9: Herrenschwanden-Süd (Stand Mitwirkung, 2.7.2019).

1.2 MITWIRKUNGSVERFAHREN

Die Gemeinde hat sich für die Durchführung eines Mitwirkungsverfahrens entschieden und dieses durchgeführt. Der vorliegende Bericht fasst die eingegangenen Eingaben zusammen.

Die oben genannten Unterlagen wurden auf der Gemeindeverwaltung vom 04.09.2019 bis zum 18.10.2019 für alle Gemeindeglieder zugänglich aufgelegt. Dies wurde im Anzeiger vom 04.09.2019 (Nr. 58) und vom 06.09.2019 (Nr. 59) publiziert.

Nebst der öffentlichen Auflage wurden an folgenden Terminen Gespräche mit der Bauverwaltung angeboten:

26.09.2019, 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

03.10.2019, 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2 EINGABEN

2.1 ÜBERSICHT

Es sind insgesamt drei Eingaben eingegangen. Diese sind im Anhang aufgeführt. Folgende Tabelle fasst die Eingaben zusammen.

Tabelle 1: Übersicht Eingaben (siehe auch Anhang)

Nr.	Eingabe	Zusammenfassung Eingabe	Kommentar
1	Robert Stähli, Präsident der Eigentümergesellschaft Siedlung Halen Eingegangen am 14.10.19	Die Schmutz- und Regenwasserleitungen ab den Schächten am Ende des "Dorfplatzes" sind als öffentlich zu klassieren.	Die Sachlage wurde am 3.10.2019 auf der Gemeindeverwaltung mit den Einsprechern besprochen, aber noch keine Einigung gefunden. Die Informationen im WEBGIS sind rechtlich nicht gesichert bzw. nicht bindend.
2	Hannes Walz, Advokatur Notariat Leemann, Walz & Partner im Auftrag von Martin Grimm, Halegasse 14, 3037 Herrenschwanden Eingegangen am 17.10.19	Die allgemeine Kostenübernahmepflicht bei Verlegung der öffentlichen Abwasseranlagen wird als nicht sachgerecht bzw. unverhältnismässig betrachtet.	Dies entspricht der kantonalen Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die Kosten sind nur zu tragen, wenn aufgrund eines Projektes des Privaten ein Umlegung nötig ist. Will die Gemeinde die Leitung umlegen, kommt sie selber für die Kosten auf.
3	Hannes Walz, Advokatur Notariat Leemann, Walz & Partner im Auftrag von Burgergemeinde Bern, Eigentümerin Gbbl. Nr. 312 Buchsacher / 155 Breitmaad Eingegangen am 17.10.19	Die unentgeltliche Übernahme von Kanälen durch die Gemeinde und die allg. Kostenübernahmepflicht ist unverhältnismässig. Die geltenden Abstände gemäss Baureglement sind unverhältnismässig und nicht genehmigungsfähig.	Dies entspricht der kantonalen Gesetzgebung und Rechtsprechung. Mit einer Eigentumsübernahme werden die Betriebs- und Reparaturkosten durch die Gemeinde übernommen. Die Kosten für die Privaten sinken damit. Die Abstände dienen dem Betrieb und Unterhalt und dem Schutz der Leitung. Sie sind aus technischer Sicht beizubehalten.

3 WEITERES VORGEHEN

3.1 ENTSCHEID GEMEINDERAT

Die Bauverwaltung hat an ihrer Sitzung vom 07.11.2019 mit dem Projektverantwortlichen die Eingaben besprochen und eine Empfehlung zuhanden der Kommission Bau und Betriebe und des Gemeinderates ausgearbeitet. Die Kommission Bau und Betriebe sowie der Gemeinderat haben an ihren Sitzungen vom 22.01.2020 respektive vom 12.02.2020 die Eingaben besprochen und die in der Tabelle 2 aufgeführten Beschlüsse gefasst.

Tabelle 2: Beschluss über die Eingaben

Eingabe Nr.	Wir auf die Eingabe eingegangen?	Änderung (Empfehlung gemäss Besprechung vom 7.11.2019)
1	Ja (teilweise)	Die Regen- und Mischabwasserleitung werden neu ab Hauptstrasse als öffentlich aufgeführt. Oberhalb ist die Zugänglichkeit gem. Technischem Bericht nicht gegeben.
2	Nein	Die Praxis entspricht der kantonalen Gesetzgebung und Rechtssprechung.
3	Nein	Die Praxis entspricht der kantonalen Gesetzgebung und Rechtssprechung. Die Leitung erfüllt heute schon die Kriterien für eine öffentliche Leitung. Damit gelten die Abstandsvorschriften bereits heute.

3.2 ANPASSUNG TECHNISCHER BERICHT UND PLÄNE

Der Technische Bericht wird gegenüber dem Stand Mitwirkungsverfahren (V0.5) folgendermassen ergänzt:

Kapitel 2.1.2, Absatz 3: In die Aufzählung der grösseren Überbauungen werden auch die Siedlungen Breitmaad und Nüchtern aufgenommen.

Die Pläne werden in den Gebieten Klinik Südhang, Lindenrain und Breitmaad aufgrund neuer Erkenntnisse leicht angepasst (unabhängig von Einsprachen).

3.3 VERFAHREN

Die Überbauungsordnung wird entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates angepasst und beim AWA zur Vorprüfung eingereicht. Danach wird sie mit Publikation im Anzeiger für 30 Tage aufgelegt.

Während der Auflagefrist können rechtlich bindende Einsprachen gemacht werden.

Bern, 29.11.2019 revidiert 15.01.2020hz

Elias Winz

HOLINGER AG

Elias Winz
Projektleiter
elias.winz@holinger.com
+41 31 370 30 53

ANHANG 1

EINSPRACHEN